

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0061/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Boulevard-Sonntagszeitung berichtet am 26.01.2025 über das Attentat von Aschaffenburg. Unter der Überschrift „Es geht um die Opfer“ zeigt die Redaktion Fotos von Opfern verschiedener Attentate, die sich in jüngerer Zeit in Deutschland zugetragen haben.
- II. Der Beschwerdeführer sieht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 11 aufgrund der identifizierbaren Abbildung des „minderjährigen Opfers“. Damit ist offenbar das zweijährige Opfer von Aschaffenburg gemeint.
- III. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß §6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Redaktion zeigte unverpixelte Fotos von Personen, die in der Vergangenheit Opfer von Anschlägen und Attentaten geworden waren, darunter auch Kinder. Kinder und Jugendliche dürfen gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.3 im Zusammenhang mit Straftaten in der Regel jedoch nicht identifizierbar werden. In Bezug auf die Fotos der weiteren Opfer hat die Redaktion dem Presserat zur gegebenen Frist keine Einwilligung von nahen Angehörigen zur

Veröffentlichung der Fotos vorgelegt. Diese wäre gemäß Ziffer 8.2 des Kodex jedoch nötig gewesen, da Opfer besonders geschützt sind.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>